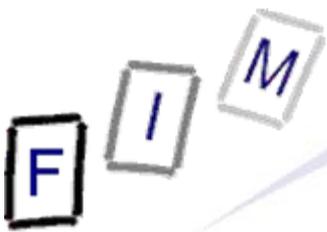


Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

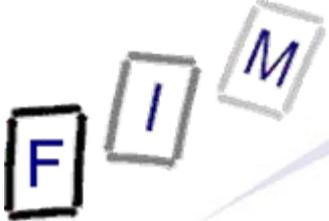
Amtssignatur

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

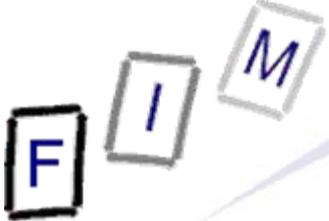


- Besondere und neue Art von Signatur
 - Bisher mussten Bescheide einer Behörde immer von einem zeichnungsbefugten Mitarbeiter händisch einzeln unterschrieben werden
 - » Auch wenn nicht immer dieses Urstück zugestellt wird!
 - Üblich: Beglaubigung der Kanzlei
 - » Problem mit elektronischen Aktensystemen
 - Neu: Unterschrift kann „online“ erfolgen (→ kein Medienbruch); Ausdrücke davon müssen nicht mehr händisch unterschrieben werden!
 - » Eigenschaften: Herkunft und Unverändertheit sichern
- Nur für Unterzeichnung durch Auftraggeber öff. Bereichs
 - Bescheide (Verordnungen, ...)
- Unabhängig von der Übermittlung!
 - Kann auf Papier oder el. erfolgen



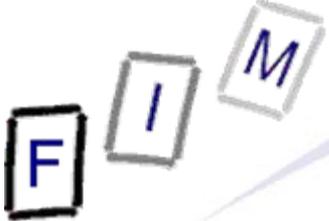
Ausfertigungen nach dem AVG

- Elektronische Ausfertigung:
 - Amtssignatur ist verpflichtend
- Papier-Ausfertigung:
 - Unterschrift des Genehmigenden (Original!)
 - Beglaubigung durch Kanzlei (=Sekretariat; Original!)
 - » Original-Dokument muss existieren; verbleibt bei Behörde
 - Basiert auf einem Amtssignierten Dokument
 - » D.h. Ausdruck eines el. Dokuments
 - » Keine weitere Unterschrift nötig
 - » Kann daher auch über Druck-/Poststraße versandt werden
- Seit 1.1.2011 muss jedes von einer Behörde im AVG-Verfahren el. ausgefertigte Dokument amtssigniert sein
 - Nicht AVG: Amtssignatur möglich, aber nicht verpflichtend



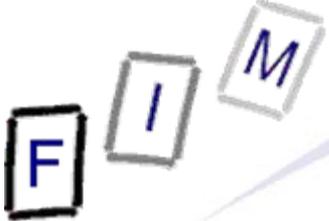
Technische Aspekte

- Ist keine qualifizierte, sondern eine fortgeschrittene Signatur
 - Qualifizierte sind aber auch erlaubt
- Fortgeschrittene Signatur (§ 2 Z 3 SigG):
 - Kein Qualifiziertes Zertifikat: Kann auf eine Person lauten, aber auch auf eine Behörde
 - » Empfehlung: Nur eines für die gesamte Behörde
 - Keine sichere Signaturerstellungseinheit nötig: Kann auch eine reine Softwarelösung sein
 - » Server-basiert (=Empfehlung), nicht nur Smartcard
- Besonderes Attribut im Zertifikat, um es als solches kenntlich zu machen
 - OID = „1.2.40.0.10.1.1.1“, Wert = Verwaltungskennzeichen
 - » Beispiel: „GGA-20923“ = Stadtgemeinde Wolfsberg
 - Muss immer enthalten sein: Qualifiziert oder Fortgeschritten



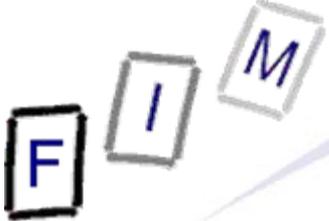
Beweiskraft von Ausdrucken

- Ein auf Papier ausgedrucktes Dokument einer Behörde hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde, wenn es mit einer Amtssignatur versehen ist
 - Die Amtssignatur muss durch Rückführung in eine el. Form prüfbar sein (oder eine sonstige Verifizierung)
 - Dokument muss einen Hinweis enthalten, wo im Internet das Verfahren zur Rückführung und die Prüfmechanismen beschrieben sind (bzw wie die sonstige Verifizierung erfolgt)
- Sonstige Verifizierung: ZB Kontaktadresse für Rückfrage
 - Muss auch noch nach Jahren möglich sein!
 - Erfolgreich: „Stammt von uns, inhaltlich unverändert“
 - Fehler: „Nicht verifizierbar“ (wichtig: Kein „Nein“!)
 - Alternative: Online-Erledigungs-Archiv (→ Datenschutz?)
- Achtung: Es wird selbst keine öff. Urkunde (→ Urkundenfälschung, ...), sondern besitzt nur deren Beweiskraft!



Beweiskraft von öffentlichen Urkunden

- Echtheitsvermutung : Stammt vom angegebenen Aussteller
- Voller Beweis der Richtigkeit: Was drinnen steht, ist korrekt
- Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Verfügungen oder Bezeugungen in einer öff. Urkunde gebunden
 - » § 292 ZPO, § 47 AVG
 - Beweis der Unrichtigkeit ist zulässig → Beweislastumkehr!
 - » Beweis der falschen Beurkundung ebenso
 - Voraussetzungen:
 - » Innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse der öff. Behörde
 - » Innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises einer Person mit öffentlichem Glauben (Notare, ...)
 - » In der vorgeschriebenen Form errichtet (Amtszahl, Unterschrift, Siegel, ... → Was auch immer nötig ist)
 - AVG: Auch Beweis darüber, was Voraussetzung für Ausstellung bildet und in der Urkunde ausdrücklich genannt ist



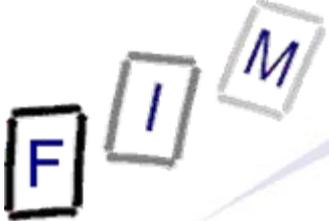
Aussehen der Amtssignatur/Bildmarke

- Die Amtssignatur hat kein verpflichtendes Layout
 - Hinweis „Amtssignatur“ + Bildmarke + Verifikations-Hinweis ist bereits ausreichend



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://hierdieURL.gv.at>

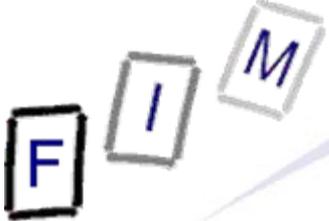
- Praxis: Standardisiertes Layout, insb für PDFs
- Eine Bildmarke („Siegel“) ist verpflichtend zu verwenden
 - Diese muss gesichert im Internet veröffentlicht werden
 - » Typisch: TLS-Verschlüsselung (mit anderem Zertifikat, das jedoch auf die Behörde ausgestellt sein muss!)
 - Beispiel: Nicht beim bmvit (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/organisation/amtssignatur/>)
 - Schon: Land OÖ (http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-45363379-1C741716/ooe/hs.xml/amtssignatur_DEU_HTML.htm)
- Zweck: Auch für die normale Bevölkerung soll die Signatur als solche erkennbar sein („amtlich“)!



Muster einer Amtssignatur

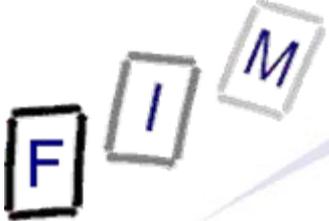
Signaturwert	LISA3iHShgRFcaNPfAyBc0NChI5ejrsZuzz7tHA5qYmkCCTqRDKjYFeUrVuk0o5X8cxMBINw9YFiqTqQj8m/N4M+f8l4uSq4QbMSGkf71prItD0q8n/nIHMP2ku8nu6Qp4mNY+a7xdjhZwB7WuyuiBUvJLqv4mWjlepyjJBHqoE=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-03,OU=a-sign-corporate-light-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	124987
	Datum/Zeit-UTC	2009-06-10T11:37:52+02:00
	Unterzeichner	Prüf-Service Amtssignatur
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/signature-verification	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß §20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Werbung	Wollen Sie in Zukunft amtssignierte Dokumente elektronisch zugestellt bekommen? Dann melden Sie sich bitte bei http://www.brz-zustelldienst.at/ an!	

Quelle : https://amtssignatur.brz.gv.at/amtssignatur_block.htm



Massenverfahren

- Nur möglich, wenn das Zertifikat auf die Behörde und nicht die einzelnen MitarbeiterInnen ausgestellt ist
- Grundidee: Massenverfahren ohne menschl. Mitwirkung
 - Beispiel: Strafzettel wegen Schnellfahren aus el. Kamerasystemen: Bildaufnahme → Strafzettel → Versand
- Vorgesehen für PDF und XML
 - PDF: Binärdatei oder textueller Inhalt wird signiert
 - » Textueller Inhalt: Spezielle Applikation zur Prüfung nötig
 - Text eingeben, Signatur eingeben → Verifikation
 - XML: High-Performance-Lösung
 - » Signiert werden nur die variablen Teile
 - Wer war wann wo zu schnell; Rechtsbelehrung, .. → Unsigniert!
 - » Keine Einzelprüfung vorgesehen
 - » DTD-Schema sollte existieren und gültig sein
 - » Stylesheet zur Anzeige sollte existieren

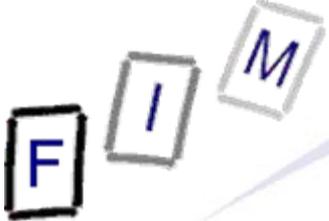


- **Verwaltungsvereinfachung:** Der elektronischer Akt ist damit durchgängig möglich, bis inkl. der Erledigung
 - Ersetzt auch komplexe Rollenmodelle und Berechtigungen, mit denen bisher el. „Unterschriften“ erfolgten
- **Besonderer Vorteil:** Auch für ausgedruckte el. Dokumente ist eine Prüfung möglich
 - Sofern ... + ... + ... + ... +
- **Bedeutung:** Groß für interne Zwecke der Verwaltung
 - Gering für die Bevölkerung
- **Praxis:** Ähnlich wie bei Anbringen
 - In jeder beliebigen Form möglich; wenn die Behörde Zweifel hat, dann prüft sie nach
 - » Bescheid ist einfach Stück Papier, bei Zweifeln fragt man nach

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



- MASS – Massensignaturen
<http://egovlabs.gv.at/projects/mass/>
- Bildmarken (BRZ; nicht notwendigerweise vollständig!)
<https://amtssignatur.brz.gv.at/bildmarken/index.htm>
- Spezifikation Layout Amtssignatur
http://www.ref.gv.at/uploads/media/Layout_Amtssignatur_LA_S-1_3_0.pdf